

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes zur Errichtung und Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Die Stadt Heide, vertreten durch den Magistrat,

- nachstehend „Stadt Heide“ genannt -

und

die Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwuth, Weddingstedt und Wesseln,
jeweils vertreten durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin,

nachstehend „Gemeinde Neuenkirchen“,
„Gemeinde Ostrohe“, „Gemeinde Stelle-
Wittenwuth“, „Gemeinde Weddingstedt“
und „Gemeinde Wesseln“ genannt -

schließen aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GkZ-
in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.1998 (GVOBL. Schl.-Holst. 2003,
S. 122) – GkZ – in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992
(GVBl. Schl.-Holst. 1992, S. 243, 245) in der zurzeit geltenden Fassung – LVwG- folgenden
öffentlich-rechtlichen Vertrag zur 3. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die
Gründung eines Zweckverbandes zur Errichtung und Unterhaltung von
Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen:

Artikel I:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heide nimmt die Finanzbuchhaltung des Zweckverbandes gegen Kostenerstattung
wahr. Das Nähere regelt ein noch abzuschließender Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen
der Stadt Heide und dem Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland.

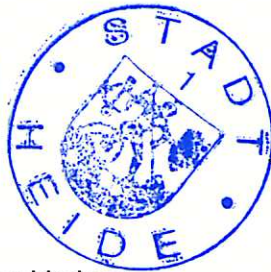
Artikel II:

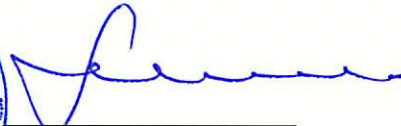
- (1) Dieser Vertrag zur 3. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 28. Februar
1992 tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist auszufertigen und
bekanntzugeben.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG
mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Heide, den 01.08.16

Für die Stadt Heide


Bürgermeister




1. Stadtrat

Für die Gemeinde Neuenkirchen:


Bürgermeister



stellv. Bürgermeister

Für die Gemeinde Ostrohe:


Bürgermeister



stellv. Bürgermeister

Für die Gemeinde Stelle-Wittenwuth:


Bürgermeisterin



stellv. Bürgermeister

Für die Gemeinde Weddingstedt:


Bürgermeister



stellv. Bürgermeister

Für die Gemeinde Wesseln:


Bürgermeister



stellv. Bürgermeister